

Gericht: EuGH

Datum: 19. Dezember 2019

Geschäfts-Nr: C-532/18

Vorlage zur Vorabentscheidung: Urteil des EuGH vom 19. Dezember 2019 in der Geschäfts-Nr. C-532/18

***Kurzzusammenfassung:** Vorlage zur Vorabentscheidung zum Übereinkommen von Montreal, Art. 17 Abs. 1, Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen und Auslegung des Begriffs "Unfall" bei Umkippen eines auf dem Abstellbrett eines Sitzes abgestellten Kaffeebechers und dadurch verursachte Körperliche Verletzungen des Reisenden.*

Zusammenfassung/Urteil:

Im Jahr 2015 reiste die damals sechsjährige Klägerin des Ausgangsverfahrens an Bord eines Flugzeugs mit ihrem Vater, neben dem sie sass. Während des Fluges wurde dem Vater ein Becher heisser Kaffee serviert, der von dem vor dem Vater befindlichen Abstellbrett, auf dem er abgestellt war, über den rechten Oberschenkel des Vaters sowie über die Brust der Tochter kippte, wodurch diese Verbrühungen zweiten Grades erlitt. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens macht geltend, dass ihre Haftung mangels eines Unfalls durch diese Bestimmung nicht ausgelöst werden könne. Es habe nämlich kein plötzliches und unerwartetes Ereignis zum Rutschen des Kaffeebechers und zum Ausfliessen seines Inhalts geführt. Der Begriff „Unfall“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal erfordere, dass sich ein luftfahrtspezifisches Risiko realisiere.

Gemäss Vorabentscheid des EuGH ist die Beschränkung der den Luftfrachtführern obliegenden Schadenersatzpflicht allein auf die Unfälle, die mit einem luftfahrtspezifischen Risiko zusammenhängen, nicht erforderlich, um zu vermeiden, dass den Luftfrachtführern eine übermässige Ersatzpflicht aufgebürdet werde. Deren Haftung könne nämlich ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Unter diesen Umständen sei auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal dahin auszulegen sei, dass der Begriff „Unfall“ im Sinne dieser Bestimmung jeden an Bord eines Luftfahrzeugs vorkommenden Sachverhalt erfasst, in dem ein bei der Fluggastbetreuung eingesetzter Gegenstand eine körperliche Verletzung eines Reisenden verursacht hat, ohne dass ermittelt werden müsste, ob der Sachverhalt auf ein luftfahrtspezifisches Risiko zurückgeht.